

Beitragssordnung
der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. September 2024

1. Diese Beitragsordnung konkretisiert § 7 der Satzung des Vereins der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Der Beitragssatz gilt jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der der Beitrag beschlossen wurde.
3. Junge Anwältinnen und Anwälte sind für die ersten zwei Jahre seit ihrer Zulassung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.
4. In Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
6. Der Beitrag wird jeweils jährlich zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Endet eine Mitgliedschaft vor Kalenderjahresende, erfolgt keine Erstattung anteiliger Beiträge.
7. Mitglieder, die dem Verein bis zum 31.12.2024 beigetreten sind, sollen für die Beiträge eine Einzugsermächtigung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
8. Mitglieder, die dem Verein ab dem 01.01.2025 beitreten, haben dem Verein für die Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Eine Beitragszahlung auf Rechnung ist für diese Mitglieder nicht möglich.
9. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
11. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.